

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) schusses *Drucksachen 10/4900 und 10/4976 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, die Hand zu heben. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Danke schön! Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung angenommen.

Zur Vorbereitung der dritten Lesung lasse ich über die Rücküberweisung des Gesetzentwurfs an den Haushalts- und Finanzausschuß abstimmen. Wer der Rücküberweisung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön! Die Gegenprobe! - Danke schön! Es ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren! Ich rufe Nummer 8 auf:

Einzelplan 09: Minister für Bundesangelegenheiten

Ich verweise auf die Beschlußempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 10/4909 und eröffne die Beratung. Wer wünscht das Wort? - Niemand.

Ich schließe hiermit die Beratung und komme zur Abstimmung. Wir stimmen über den Einzelplan 09: Minister für Bundesangelegenheiten ab. Wer dem Einzelplan 09 entsprechend der Beschlußempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksachen 10/4909 und 10/4975 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Entwurf des Einzelplans 09 in zweiter Lesung angenommen worden.

(B)

Meine Damen und Herren! Wir sind am Ende.

(Dr. Worms (CDU): Tagesordnungspunkt 2!)

- Ich bitte um Nachsicht, es ist schon etwas spät. - Wir beenden damit die heutigen Haushaltsberatungen. Wir werden sie morgen fortsetzen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4866
erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird eingebracht durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie. Ich erteile Ihnen, Herr Prof. Jochimsen, das Wort.

Dr. Jochimsen, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie: Herr Präsident!

Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf, der soeben bezeichnet worden ist, soll das als Landesrecht fortgeltende preußische Gesetz wegen Verwaltung der Bergbauhilfskassen aus dem Jahre 1863 den heutigen Erfordernissen angepaßt werden und die Einbeziehung in die geplante Neuordnung der bergbaulichen Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der erforderlichen Gestaltung entsprechend dem Bundesberggesetz erfolgen.

(C)

Das Bergbauhilfskassengesetz bildet die rechtliche Grundlage für die einzige noch bestehende Bergbauhilfskasse, nämlich die Westfälische Berggewerkschaftskasse in Bochum. Als Trägerin berufsbildender Schulen, der Fachhochschule Bergbau und des Deutschen Bergbaumuseums nimmt die Westfälische Berggewerkschaftskasse wesentliche Gemeinschaftsaufgaben des Steinkohlenbergbaus wahr.

Ihr zweiter Aufgabenschwerpunkt ist die technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit mit den zahlreichen Einrichtungen. Dieser Aufgabenbereich berührt und überschneidet sich allerdings mit dem der beiden anderen bergbaulichen Gemeinschaftseinrichtungen, nämlich der vom Steinkohlenbergbau getragenen Bergbauforschung in Essen und der von Bund, Land und Bergbauberufsgenossenschaft getragenen Versuchsgrube in Dortmund.

Die Notwendigkeit zur Novellierung ergibt sich zunächst aus dem Interesse des Landes, die Wahrnehmung der wesentlichen Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsorganisation des Steinkohlenbergbaus durch die bestehenden fachlich bewährten Einrichtungen auch künftig zu gewährleisten. Dies setzt voraus, daß die Prüfeinrichtungen den Anforderungen des Bundesberggesetzes entsprechen.

(D)

Zum anderen soll eine organisatorische Straffung der drei bergbaulichen Gemeinschaftseinrichtungen erreicht werden, notwendig aus wirtschaftlichen Gründen. Dies entspricht einer Forderung, die der Landesrechnungshof erhoben hat und die vom Ausschuß für Haushaltskontrolle in seiner Sitzung am 10. Januar 1989 einstimmig bekräftigt worden ist.

Die Beteiligten wollen, daß die Bergbauforschung und die Westfälische Berggewerkschaftskasse in der "Deutschen Montantechnologie" organisatorisch zusammengefaßt werden. Über die vernünftigerweise ebenfalls gebotene Einbeziehung der Versuchsgrubengesellschaft Tremonia muß noch entschieden werden.